

GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz ( 11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden. (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013-ARÄG)**

Sehr begrüßt wird, dass die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen mit dem Entwurf leichter gemacht wird.

Zu Artikel 11, § 6, Abs.4 der Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987:

Es kann schwer nachvollzogen werden, warum plötzlich das Gutachten eines Facharztes der Augenheilkunde zur Bewilligung von Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen benötigt wird. Eine Begründung in den Erläuterungen wird auch nicht gegeben.

24.05.2013

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende  
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE  
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN - AUSTRIA  
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34  
TELEFON +43-1-319 37 62  
FAX +43-1-319 43 28  
ZVR 316472546